



16. April 1999

Gemeinderat
9200 Gossau

VII 87 Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Lerchenstrasse 22/32**
- **Ueberbauungsplan Lerchenstrasse 30/32**

Die Prüfung ergibt, dass die beiden Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Die im Ueberbauungsplan vorgesehenen Reduktionen des Gewässerabstandes sind aufgrund der örtlichen und besonderen ortsbaulichen Verhältnisse (Torfunktion/Vorplatz) gerechtfertigt. Bezüglich des Baus eines allfälligen Weges parallel zum Gewässer zwischen den im Ueberbauungsplan enthaltenen Richtungspunkten ist festzuhalten, dass ein solcher einen späteren naturnahen Ausbau des Chellenbaches nicht beeinträchtigen darf. Diesem Gesichtspunkt wird im allfälligen Bewilligungsverfahren (Strassenplanverfahren nach Art. 39 ff. i.V.m. Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes [sGS 732.1]; Baubewilligungsverfahren nach Art. 78 i.V. mit Art. 77 Abs. 1 und 2 BauG) entsprechend Rechnung zu tragen sein.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'300.-- (Fr. 300.-- für den Teilzonenplan; Fr. 1'000.-- für den Ueberbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Tiefbauamt
- Rechtsabteilung
- Planungsamt